

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen

der Bad & Heiztechnik Kindermann GmbH.

Stand 04.03.2020

Wir, die Bad & Heiztechnik Kindermann GmbH, im Folgenden „Kindermann“ genannt, kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung dieser

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten zwischen Kindermann und natürlichen und juristischen Personen (Auftraggeber). Gegenüber Unternehmern auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 1.2. Es gelten jeweils die bei Vertragsabschluss auf unserer Homepage (www.kindermann.st/agb) abrufbaren Einkaufs- und Auftragsbedingungen.
- 1.3. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer Einkaufs- und Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 1.4. Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass wir bereits jetzt Widerspruch gegen sämtliche abweichende Regelungen in seinen Auftragsbestätigung oder in sonstigen Geschäftspapieren erheben. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen. Kreuzende, oder unseren Einkaufs- und Auftragsbedingungen inhaltlich widersprechende Vertragsbestimmungen oder AGBs werden nicht Vertragsinhalt, bzw. verlieren ex tunc ihre Wirksamkeit mit dem Zeitpunkt, in dem wir auf diese AGBs hinweisen oder sie aushändigen, und ihnen nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird.

2. Angebotsannahme/Bestellung

- 2.1. Uns zugehende Angebote gelten nur dann als angenommen, wenn die Annahmeerklärung schriftlich, mit unserer Firmenstampiglie versehen oder via E-Mail erfolgt ist.
- 2.2. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über Produkte und Leistungen betrachten wir als eine quantitativ oder qualitativ verbindliche Leistungsbeschreibung, soweit nichts anderes schriftlich festgelegt wird.
- 2.3. Uns gelegte Kostenvoranschläge sind unentgeltlich und gelten als garantiert.

- 2.4. Der Auftragnehmer hat Bestellungen unverzüglich, spätestens eine Woche nach deren Zugang zu bestätigen. Eine verspätete oder von unserer Bestellung abweichende Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Annahme. Liegt eine solche schriftliche Annahme nicht vor und führt der Auftragnehmer die Lieferung oder sonstige Leistung gleichwohl aus, so nehmen wir diese nur zu den Bedingungen des von uns erteilten Auftrages an.

3. Vertrag

- 3.1. Wir beauftragen ausschließlich auf der Grundlage dieser Einkaufs- und Auftragsbedingungen.
- Mit Erhalt unseres Annahmeschreibens mit dem Hinweis auf die auf der Homepage abrufbaren Einkaufs- und Auftragsbedingungen anerkennt der Vertragspartner deren Wirksamkeit auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis. Zusagen, Zusicherungen und Garantien .
- 3.2. Nachstehende Bestimmungen und Regelwerke haben Rechts- und Vertragswirkung, wobei bei Widersprüchen eine Hierarchie in der Form besteht, dass die Bestimmungen des erstgenannten Regelwerkes dem Zweitgenannten, dieses dem Drittgenannten usw. vorgeht:
- a.) Diese Einkaufs- und Auftragsbedingungen, veröffentlicht unter der Homepage www.kindermann.st/agb
 - b.) Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, veröffentlicht unter der Homepage www.kindermann.st/agb
 - c.) Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, soweit diesem nicht *leges speciales* vorgehen.
- 3.3. Der Vertragspartner erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen nach dem aktuellen Stand der Technik.
- 3.4. Der Vertragspartner erbringt seine Leistungen grundsätzlich nach den erstellten Ausführungsunterlagen und Beschreibungen. Wir gehen von deren Richtigkeit und Eignung aus und trifft den Vertragspartner diesbezüglich eine Prüfpflicht und Warnpflicht. Vorleistungen anderer von uns beauftragter Professionisten werden vom Vertragspartner auf ihre Tauglichkeit als Vorleistungen für die beauftragte Leistung geprüft. Wird keine oder nur eine teilweise Tauglichkeit festgestellt ist uns dies unverzüglich schriftlich zu melden.

4. Preise

- 4.1. Uns bekannt gegebene Preisangaben sind verbindlich.
- 4.2. Allfällig auftretende Erschwernisse oder Behinderungen bei der Leistungserbringung, berechtigen nicht zur Verrechnung von Mehrkosten.
- 4.3. Für von uns angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt sofern die Beauftragung schriftlich erfolgt ist
- 4.4. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und frei Haus bzw. frei Baustelle.

5. Zahlung

- 5.1. Wird nichts anderes schriftlich vereinbart, so bezahlen wir Rechnungen binnen 3 Wochen nach Eingang bei uns, oder einer von uns genannten, mit der Rechnungsprüfung beauftragten Stelle

mit 5 % Skonto, wobei für das Einlangen der Rechnung unsere Eingangsstampiglie maßgeblich ist.

- 5.2. Bei mangelhafter Leistungserbringung sind wir er bis zur Mangelfreistellung zum Einbehalt des gesamten Preises berechtigt.

6. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

7. Übernahme

- 7.1. Die Übernahme von Gegenständen und Leistungen erfolgt unter Vorbehalt. Einvernehmlich abbedungen wird die im § 377 UGB normierte Pflicht zur Mangelrüge. Wir sind weder zur sofortigen Prüfung noch zur sofortigen Rüge von erkennbaren Mängel verpflichtet. Unsere Zahlung bedeutet keine vorbehaltlose Annahme.
- 7.2. Der Vertragspartner übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen/Lieferungen eine mangelfrei vorschriftsmäßige Beschaffenheit und Ausführung haben, der Bestellung, den am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, entsprechen. Die Kosten einer vom Lieferanten verschuldeten Annahmeverweigerung (wie zB fehlende Versandpapiere, etc.) trägt der Vertragspartner.
- 7.3. Fehlen bei der Lieferung Beschreibungen und Dokumentationen, die zur zweckentsprechenden Verwendung der Ware erforderlich sind, verschiebt sich die Fälligkeit der Rechnungsbezahlung entsprechend bis zur Vorlage der fehlenden Beschreibungen und Dokumentationen. Kosten für Transportversicherung tragen wir nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

8. Liefertermine

- 8.1. Die im Auftrag oder der Bestellung vorgeschriebenen Liefertermine gelten mangels ausdrücklichem schriftlichen Widerspruch des Vertragspartners als Fixtermin vereinbart; Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bzw. der Beginn der Leistungserbringung bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
- 8.2. Ist kein Liefertermin genannt, so gilt prompte Lieferung als vereinbart.
- 8.3. Bei vorzeitiger Lieferung ohne Zustimmung sind wir berechtigt, die Ware zurückzuweisen und erst im vereinbarten Lieferzeitpunkt anzunehmen; wird die Ware trotzdem angenommen, so behalten wir uns die Belastung der damit verbundenen Kosten (Lagermiete, etc.) vor.

9. Verzug

- 9.1. Kann ein Liefertermin infolge besonderer Umstände nicht eingehalten werden, so ist uns dies und der neue Liefertermin unverzüglich mitzuteilen. Der Vertragspartner haftet uns für jeden durch sein schuldhaftes Verhalten entstandenen Verzugsschaden.
- 9.2. Leistet der Vertragspartner zum vereinbarten Termin nicht oder vertragswidrig, so sind wir – unbeschadet weitreichender Ansprüche – berechtigt, entweder sofort zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Weil der Vertrag ausdrücklich als Fixgeschäft geschlossen gilt bedarf es weder einer Rücktrittserklärung noch einer Nachfristsetzung. Der Rücktritt gilt viel-

mehr als erklärt, wenn wir nicht nach Eintritt des Verzuges dem Vertragspartner anzeigen, dass wir auf Erfüllung bestehen und/oder ihm eine Nachfrist gewähren.

- 9.3. Bei Verzug, sind wir überdies – unabhängig allfälligen Verschuldens des Vertragspartners - berechtigt, anstelle der Vertragserfüllung eine Vertragsstrafe von 10% des Gesamtauftragswertes zu verlangen .
- 9.4. Bei verspäteter Erfüllung sind wir berechtigt eine Vertragsstrafe von 1% des Gesamtwertes für jede begonnene Woche bis zum Höchstmaß von 30% des Gesamtauftragswertes zu verlangen.
- 9.5. Die Einforderung eines darüber hinausgehenden Schadens sowie der Vertragsstrafe bleibt uns auch dann vorbehalten, wenn wir eine verspätete Lieferung oder Leistung annehmen.
- 9.6. Falls über das Vermögen eines Vertragspartners das Konkurs- oder Ausgleichverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, oder ein Vertragspartner seine Zahlung einstellt, sind wir berechtigt, vom Vertrag bzw. hinsichtlich des nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.

10. Versand/Verpackung

- 10.1. Die zu liefernden Waren bzw. Maschinen sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Lediglich auf Verlangen ist die Verpackung nach unseren Anweisungen vorzunehmen. Für Beschädigung infolge mangelhafter Verpackung haftet der Vertragspartner. Dies gilt ebenso, wenn sich der Lieferant der Einschaltung Dritter (zB Spediteur, Frächter, Unterlieferanten, Zweigbetrieb, etc.) bedient.
- 10.2. Der Vertragspartner nimmt Transportbehelfe und Verpackungen kostenlos zurück, wenn wir dies wünschen bzw. keine andere Regelung getroffen wurde.
- 10.3. Der Versand hat an die im Bestellschein genannten Lieferorte zu erfolgen. Der Sendung ist ein Packzettel und ferner für jede Bestellnummer ein gesonderter Lieferschein beizuschließen. Der Vertragspartner hat die Lieferungen auf seine Kosten ordnungsgemäß gegen Schäden aller Art versichern zu lassen.

11. Eigentumsübergang/Übernahme/Gefahr

- 11.1. Das Eigentum geht stets mit Übergabe der Lieferung an uns bzw. beim Versendungskauf mit Übergabe an das Transportunternehmen auf uns über. Die Gefahr geht stets erst dann auf uns über, wenn wir die Ware am Lieferort durch unsere befugten Dienstnehmer übernommen haben.

12. Gewährleistung

- 12.1. Der Vertragspartner anerkennt, dass wir die Untersuchung hinsichtlich des Vorliegens allfälliger Mängel an von uns bestellten technischen Geräten erst durchführen wenn die gelieferte Ware von uns zur Verbauung und Inbetriebnahme bei einem unserer Kunden kommt.
- 12.2. Mängel der Lieferung, die sich bei den vorgenannten Untersuchungen zeigen, haben wir spätestens innerhalb eines Zeitraums von vierzehn Arbeitstagen anzuzeigen, Mängel, welche zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbar sind, innerhalb eines Zeitraums von vierzehn Arbeitstagen, nachdem wir von dem Mangel erfahren haben. Von der Obliegenheit zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge von Mängeln, die bei einer weitergehenden Wareneingangskontrolle (z.B. technischen Funktionsprüfung) hätten entdeckt werden können, sind wir befreit.

- 12.3. Der Vertragspartner leistet Gewähr für die bestell- bzw. lieferabrufkonforme, vollständige und mangelfreie Ausführung, insbesondere für die gewöhnlich vorausgesetzten und allenfalls zugesicherten, in öffentlichen Äußerungen erwähnten, proben- oder mustergemäßen Eigenschaften sowie für die Einhaltung aller einschlägigen, am Bestimmungsort und für die von uns bekannt gegebenen Absatzmärkte gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften der Lieferungen und/oder sonstigen Leistungen.
- 12.4. Der Vertragspartner hat uns nachweislich auf alle Risiken aufmerksam zu machen, mit denen beim Gebrauch des Produktes billigerweise gerechnet werden kann.
- 12.5. Unbeschadet der sich aus dem Gesetz ergebenden sonstigen Rechte, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertragspartner auf seine Kosten und Gefahr die Mängelbehebung durch Verbesserung (Reparatur, Nachtrag des Fehlenden) und/oder Austausch kurzfristig zu verlangen bzw. Preisminderung geltend zu machen. Der Vertragspartner ist zur Mängelbehebung binnen 8 Tagen ab Mängelrüge verpflichtet. Im Falle des Mängelbehebungsverzuges sind wir, ohne eine Nachfrist setzen zu müssen berechtigt, die Waren an den Vertragspartner auf dessen Kosten zurückzusenden und die Wandlung zu erklären oder Mängel oder nicht erbrachte bzw. mangelhafte Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu beheben, zu erbringen oder beheben bzw. erbringen zu lassen.
- 12.6. Darüber hinaus haben wir das Recht, den vollen Ersatz des entstandenen Schadens zu fordern. Zahlungen bedeuten nicht Verzicht auf Ansprüche aus Leistungsstörungen. Die Gewährleistung beträgt, soweit nichts anders vereinbart ist, 3 Jahre nach erfolgter Übernahme soweit nicht vom Gesetz von vornherein eine längere vorgesehen ist. Wird Verbesserung oder Austausch begehrt, beginnt die Gewährleistungsfrist für alle Mängel mit Zeitpunkt der Beendigung der Verbesserung oder des Austausches von neuem zu laufen.
- 12.7. Im Falle der Inanspruchnahme aus dem Titel der Gewährleistung trifft den Vertragspartner für die gesamte Gewährleistungsfrist die Beweislast, dass der Mangel bei Übergabe nicht vorhanden gewesen ist. Der Vertragspartner übernimmt die Gewährleistung auch für versteckte Mängel, wobei die Gewährleistungsfrist erst ab unserer vollständigen Kenntnis des Mangels zu laufen beginnt. Soweit wir schadenersatzberechtigt sind, erstreckt sich unser Anspruch unabhängig vom Grad des Verschuldens des Vertragspartners auch auf Ersatz des entgangenen Gewinns und auf Ersatz aller Schäden, die wir dem Endkunden ersetzen müssen.
- 12.8. Der Vertragspartner haftet uns auch nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes BGBl 99/ 1988 i.d.g.F. für die von ihm gelieferten Waren und verpflichtet sich uns gegenüber, uns hinsichtlich sämtlicher Haftungsansprüche einschließlich der damit zusammenhängenden Kosten vollkommen schad- und klaglos zu halten. Er versichert uns, dass er hinsichtlich der gelieferten Ware eine entsprechende Deckungsvorsorge getroffen hat, sodass entsprechende Schadenersatzpflichten einschließlich der Kosten der Abwehr solcher Ansprüche in voller Höhe befriedigt werden können. Eine Einschränkung oder Freizeichnung hinsichtlich dieser Haftung ist ausgeschlossen. Sofern die vom Vertragspartner gelieferten Waren von uns verarbeitet werden, haftet er, soweit die Schäden aus den gelieferten Waren resultieren. Eine allfällige Haftung unsererseits ist grundsätzlich nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten gegeben, ausgenommen Personenschäden, für welche wir bereits bei leichter Fahrlässigkeit haften.

13. Vertragsübertragung,

- 13.1. Die Bestellung darf ohne unsere schriftliche Zustimmung weder zur Gänze noch teilweise an andere Unternehmen zur Ausführung weitergegeben werden.

14. Gerichtsstand/r anzuwendendes Recht

- 14.1. Im Rahmen unserer vertraglichen Beziehung, deren Abwicklung, Beendigung oder daraus resultierenden Streitigkeiten gilt zwischen unseren Vertragspartnern und uns die Anwendung Österreichischen materiellen Rechtes unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtes (CISG) als vereinbart.
- 14.2. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist für den Lieferanten ausschließlich das sachlich für Leibnitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Lieferanten auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

15. Salvatorische Klausel

- 15.1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nach dem gegenwärtigen oder einem zukünftigen Recht als ungültig erweisen, so werden hierdurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die rechtlich nicht haltbare Bestimmung ist in einem solchen Falle so umzudeuten, dass sie dem von uns gewollten wirtschaftlichen Ziel entspricht und gesetzliche Deckung findet.